

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Brandner (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Stromsperrn für Haushalte in Thüringen**

Die **Kleine Anfrage 2293** vom 7. Juni 2017 hat folgenden Wortlaut:

Laut dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenen Gutachten zur "Analyse der Unterbrechung der Stromversorgung" nach § 19 Abs. 2 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 12. Oktober 2016 gab es in den letzten Jahren einen Anstieg bei der Anzahl der Stromsperrn. Allerdings lassen sich aus den Daten des Gutachtens keine Informationen über die regionale Aufgliederung der Versorgungsunterbrechung und das soziale Umfeld entnehmen. Insbesondere liegen keine Angaben für den Freistaat Thüringen vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie vielen Haushalten in Thüringen wurden von welchen Energieversorgern im Zeitraum von 2000 bis 2016 Stromsperrn angedroht (bitte Angabe nach Jahr und Energieversorger)?
2. Bei wie vielen Haushalten in Thüringen wurden im Zeitraum von 2000 bis 2016 von welchen Energieversorgern Stromsperrn angeordnet (bitte Angabe nach Jahr und Energieversorger)?
3. Wie viele in den Haushalten lebende Personen waren durch die angeordneten Stromsperrn betroffen (bitte jährliche Angabe)?
4. Wie lange wurden die Stromsperrn jeweils verhängt (bitte Angabe nach Jahr und kategorisiert nach 1 bis 3 Tage, 4 Tage bis eine Woche, länger als eine Woche)?
5. Wie viele Haushalte, die ihr Einkommen aus Arbeitslosengeld II gemäß des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch beziehen, waren im vorgenannten Zeitraum von Stromsperrn betroffen (bitte jährliche Angabe)?
6. Wie viele von Stromsperrn betroffene Haushalte waren in der Grundversorgung des jeweiligen Energieversorgers?
7. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen der Energiewende und der damit einhergehenden Strompreisentwicklung und der Anzahl angeordneter Stromsperrn und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
8. Welche rechtlichen Bedingungen sind zu erfüllen, um Haushalte durch Stromsperrn von der Energieversorgung auszuschließen?

9. Welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten bestehen für die Landesregierung oder Thüringer Behörden, um die Anordnung von Stromsperren zu unterbinden?
10. Welche Umsetzung im deutschen Energiewirtschaftsrecht findet Artikel 3 Abs. 7 der Richtlinie 2009/72/EG vom 13. Juli 2009, der vorsieht, dass die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden ergreifen und dafür Sorge tragen, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht?
11. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine sichere und durchgängige Versorgung mit Strom ein Grundrecht darstellt, sodass darauf jeder Anspruch hat und wie begründet sie ihre Auffassung?

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 6.:

Es liegen der Landesregierung keine Daten und keine Erhebungen vor.

Zu 7.:

Die in der Fragestellung dargestellte Kausalkette lässt sich nicht belegen, da keine Erhebungen vorliegen, die diese Effekte untersuchen.

Die Landesregierung schätzt im Übrigen ein, dass sich die Strompreise für die Endkunden verteuert haben. Interessant und wichtig ist allerdings, dass der Anstieg schon einsetzte, lange bevor der Ausbau der erneuerbaren Energien begann und die EEG-Umlage Bestandteil des Strompreises wurde. Die erneuerbaren Energien sind nur für einen Teil des Anstiegs verantwortlich. Insbesondere in den ersten Jahren des Jahrtausends spielte vielmehr das Geschehen am Strommarkt eine große Rolle.

Der Börsenstrompreis am EPEX-Spotmarkt in Deutschland zeigt in den Jahren 2010 bis 2016 eine fallende Tendenz:

Jahr	Preis (Cent pro Kilowattstunde)
2010	5,50
2011	5,43
2012	5,99
2013	5,27
2014	4,22
2015	3,79
2016	3,42

Zu 8.:

Die Einstellung der Versorgung mit Strom durch den jeweiligen Anbieter ist in Deutschland klar geregelt und ergibt sich aus § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und aus § 24 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Die Maßnahme der Stromsperre wird bei folgenden Zuwiderhandlungen angewendet:

- Ein Kunde ist mit der Zahlung im Verzug.
- Es besteht unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen.
- Der Gebrauch elektrischer Arbeit erfolgt unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen (Stromdiebstahl).
- Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Anbieters.

Die Stromsperre hat gemäß den oben genannten Verordnungen vier Voraussetzungen:

- Zuwiderhandlung (z. B. Zahlungsverzug)  
Eine Sperre ist zulässig, wenn ein Zahlungsverzug von mindestens 100 Euro besteht. Eine offene Rechnung von unter 100 Euro durch unbezahlte Posten ist kein hinreichender Grund, die Energieversorgung einzustellen.

- Verhältnismäßigkeit  
Eine Sperre muss den Umständen verhältnismäßig sein. So ist es dem Anbieter nicht gestattet, die Versorgung einzustellen, wenn dadurch gegebenenfalls die Gesundheit von Kranken oder Schwächeren (Kinder) gefährdet ist und eine absehbare Einigung zur Zahlung des Rückstandes vorhersehbar ist.
- Androhung  
In allen Fällen muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich die Sperrung angedroht werden.
- Ankündigung  
Drei Tage vor der Sperre muss der Termin mit konkretem Datum nochmal angekündigt werden.

Überdies kann in Härtefällen, wenn eine Sperre als unverhältnismäßig anzusehen wäre, gegen die Sperre mittels einstweiliger Verfügung vorgegangen werden. Eine solche Verfügung kann der Richter in dringenden Fällen ohne vorherige Anhörung des Energieversorgers erlassen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu stellen.

Kommt es dennoch zur Stromsperre, so ist der Grundversorger erst ab jenem Zeitpunkt verpflichtet, die Unterbrechung wieder aufzuheben, ab welchem die Gründe für die Stromsperre entfallen. Zusätzlich zu den Stromschulden sind die Kosten der Stromsperre und die erneute Herstellung der Lieferung durch den Stromkunden zu bezahlen.

Zu 9.:  
Keine

Zu 10.:  
Siehe Antworten zu den Fragen 8 und 11.

Zu 11.:  
Mit § 19 Abs. 2 der Stromgrundversorgungsverordnung sind nach Auffassung der Landesregierung bereits vertretbare Regelungen gefunden worden. Die Grundversorgung ist z. B. nicht zu unterbrechen, "wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt." Demnach bestand für die Landesregierung noch kein Anlass, sich zu dieser Frage eine abschließende Meinung zu bilden. Explizit ist im Grundgesetz und in der Verfassung des Freistaats Thüringen kein "Grundrecht auf sichere und durchgängige Versorgung mit Strom" geregelt.  
Für SGB-II-Empfänger besteht im Übrigen die Möglichkeit der Übernahme von Energieschulden durch das Jobcenter. Diese Leistungen werden auf Antrag der Betroffenen erbracht und in der Regel als Darlehen gewährt. Bei der Ermessensentscheidung über die Übernahme von Energiekostenrückständen sind im Rahmen einer umfassenden Gesamtschau die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der Rückstände, Ursachen für den Zahlungsrückstand und die Zusammensetzung des von einer Energiesperre bedrohten Personenkreises. Nach den zu § 36 SGB XII erlassenen Thüringer Sozialhilferichtlinien bestehen zudem entsprechende Möglichkeiten, mit Hilfe der zuständigen Sozialhilfeträger Versorgungsunterbrechungen zu vermeiden. Betroffenen steht in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt mindestens eine Schuldner- bzw. Insolvenzberatungsstelle zur Verfügung.  
Darüber hinaus können Versorger bei Kunden mit häufigem Zahlungsausfall auch Prepaid-Zähler installieren. Somit hat der Kunde jederzeit die Möglichkeiten, diesen nachzuladen und Strom zu beziehen, während der Versorger gegen Zahlungsausfall geschützt ist.

Siegesmund  
Ministerin